



II— 1793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zl. 10 072/5-1.1/77

Gentlemen's agreement mit
Brigadier TOMSCHITZ;

Anfrage der Abgeordneten Dr. NEISSER
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 884/J

842 /AB

1977 -01- 17

zu 884 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. NEISSER, KRAFT und Genossen am 15. Dezember 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 884/J, betreffend ein gentlemen's agreement mit Brigadier TOMSCHITZ, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Bei dem in der gegenständlichen Anfrage erwähnten "gentlemen's agreement" handelt es sich um ein abschließendes Gespräch, das ich mit Bgdr Int TOMSCHITZ anfangs Oktober 1976 geführt habe. Anlaß und Inhalt dieses Gespräches, dessen genauer Wortlaut nicht schriftlich festgehalten wurde, bildete das Verhalten des Bgdr Int TOMSCHITZ im Zuge von Auslandsreisen. Wie die diesbezüglichen Erhebungen meines Ressorts ergeben haben, reichte dieses Verhalten zwar für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht aus,

- 2 -

erschien jedoch für einen Offizier der Dienststellung des Bgdr Int TOMSCHITZ in einem Maße ungewöhnlich, daß Maßnahmen zu erwägen wären, um derartige Vorfälle in Hinkunft zu verhindern.

Im Rahmen der vorerwähnten Unterredung erklärte mir Bgdr Int TOMSCHITZ aus freien Stücken, daß er ohnehin die Absicht habe, mit 31. Dezember 1976 im Hinblick auf seinen schlechten Gesundheitszustand um Versetzung in den zeitlichen Ruhestand anzusuchen, sofern ihm solcherart ein "ehrenvolles Ausscheiden" ermöglicht werde und eine Pensionshöhe auf der Bemessungsgrundlage der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII sichergestellt werden könne.

Ich habe mich bereit erklärt, bei Vorliegen des entsprechenden ärztlichen Gutachtens ein Ansuchen um Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und damit ein "ehrenvolles Ausscheiden" zu genehmigen und bezüglich der Pensionsbemessung die notwendigen Veranlassungen auf Grund der nachgewiesenen quantitativen Mehrleistung (Überstunden) unter Einschaltung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zu treffen.

Bgdr Int TOMSCHITZ hat anfangs November 1976 ein ärztliches Zeugnis, in dem empfohlen wird, den Genannten auf Grund seines Gesundheitszustandes in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, vorgelegt. Ein Ansuchen um Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wurde jedoch von Bgdr Int TOMSCHITZ bis zum heutigen Tag nicht gestellt.

Zu 2:

Meine Vorgangsweise ist durch die Dienstpragmatik und das Heeresdisziplinalgesetz sowie durch das

- 3 -

Gehaltsüberleitungsgesetz, das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 rechtlich gedeckt.

Zu 3 und 4:

Wie ich bereits zu Pkt. 1 der vorliegenden Anfrage erwähnte, wurden - und zwar bereits seit dem Frühjahr 1976 - hinsichtlich des Verhaltens des Bgdr Int TOMSCHITZ Erhebungen gepflogen, deren Ergebnisse jedoch für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht ausreichen.

Im November 1976 wurden aber zusätzliche Verdachtsmomente gegen Bgdr Int TOMSCHITZ bekannt, die in keinem Zusammenhang mit seinem Verhalten im Ausland stehen, aber so schwer wogen, daß ich mich am 24. November 1976 veranlaßt sah, die vorläufige Dienstenthebung zu verfügen. Die zuständige Disziplinkommission hat am 29. November 1976 diese vorläufige Dienstenthebung bestätigt und wird auf Grund der Disziplinaranzeige entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

Über die von Bgdr Int TOMSCHITZ eingebrachte Beschwerde gegen seine Dienstenthebung wird die Oberste Disziplinkommission beim Bundeskanzleramt entscheiden.

Zu 5:

Die Durchführung und damit auch der Abschluß des unter Pkt. 4 erwähnten Verfahrens obliegt allein der unabhängigen und weisungsfreien Disziplinkommission. Ich bin daher nicht in der Lage, über den Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens Angaben zu machen.

17. Jänner 1977

